



Internationale Anwaltskanzlei

A D L E R

seit 2007

Interview mit Mag. Vlatka Adler, odvetnica

Das Thema dieses Artikels ist:

„Ich habe ein Urteil, dass das Kind zu mir kommen kann, trotzdem wird das verhindert“

Was ist zu tun, wenn das Kind in Österreich lebt und ein Elternteil in Kroatien, wenn ein Urteil über das persönliche Kontaktrecht besteht und der andere Elternteil die Ausübung des Kontaktrechtes verhindert?

Das Familiendrama beginnt sehr oft mit den Worten:

„Ich bin geschieden.

Und ich habe ein kroatisches Urteil über das Kontaktrecht mit meinem Kind.

Seit vorigem Jahr leben mein Kind und die Ex-Frau in Österreich.

Jetzt erlaubt meine Ex-Frau nicht, dass ich das Kind für die Ferien zu mir nach Hause nach Kroatien bringe?

Was soll ich tun?“



Rechtsanwältin Adler, wie kann diese Situation Ihrer Meinung nach angegangen werden?

Zuerst ist wichtig, dass schon ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil bzw. Beschluss besteht, wo auch der persönliche Kontakt mit dem Kind geregelt ist.

Es gibt viele Eheleute, die z.B. in Kroatien geschieden wurden und vom Gericht auch ein Urteil bzw. einen Beschluss bekommen haben, wo geregelt ist, wie der persönliche Kontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil (vor allem des Elternteils, der mit dem Kind nicht zusammenlebt) ausgeübt wird.

Es ist sehr oft geregelt, dass das Kind sich mit diesem Elternteil zweimal in der Woche trifft, jedes zweite Wochenende und die Hälfte aller Ferien usw.

Und dann passiert es manchmal, dass der Elternteil, mit dem das Kind lebt, nach Österreich übersiedelt und das Kind mitnimmt.



Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER

Vlatka ADLER, *Rechtsanwältin / odvetnica

1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; www.adler-anwalt.com



Internationale Anwaltskanzlei

A D L E R

seit 2007

Was passiert in dem Fall mit dem rechtskräftigen Urteil bzw. Beschluss des kroatischen Gerichts?!

Diese kroatische Entscheidung bleibt aufrecht.

Warum denn nicht?

Kroatien ist genauso wie Österreich ein EU-Mitgliedsland, und beide Länder sind gebunden an die **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000** sogenannte „**Brüssel II bis**“-Verordnung (VO).

Wie regelt die **Brüssel II bis**-Verordnung das Umgangsrecht bzw. Kontaktrecht des Kindes mit dem Elternteil?

Im Artikel 41 der Brüssel II bis-Verordnung ist das Kontaktrecht bzw. Umgangsrecht geregelt wie folgt:

"Umgangsrecht

*(1) Eine in einem Mitgliedstaat ergangene **vollstreckbare Entscheidung über das Umgangsrecht** im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe a), für die eine Bescheinigung nach Absatz 2 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellt wurde, **wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und kann dort vollstreckt werden**, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann."*

Mit anderen Worten, eine vollstreckbare kroatische Entscheidung über das Umgangsrecht bzw. Kontaktrecht wird auch in Österreich anerkannt und kann auch vollstreckt werden, wenn dafür eine **Bescheinigung nach Absatz 2. Artikel 41. der Brüssel II bis-Verordnung** im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellt wurde.



Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER

Vlatka ADLER, *Rechtsanwältin / odvjetnica

1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; www.adler-anwalt.com



Internationale Anwaltskanzlei

A D L E R

seit 2007

Wie und wo kommt man zu so eine Bescheinigung nach Absatz 2. des Artikel 41. der *Brüssel II bis-Verordnung*?

Wenn schon **eine vollstreckbare Entscheidung über das Umgangsrecht** aus Kroatien besteht, dann kann vom kroatischen Gericht verlangt werden, dass dem Elternteil, der in Kroatien lebt, das Gericht **eine Bescheinigung im Einklang mit dem Artikel 41. der *Brüssel II bis-Verordnung*** ausstellt.

Also, man soll sich beim kroatischen Gericht melden und um die Ausstellung dieser Bescheinigung ersuchen.

Diese Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat stellt der Richter des Ursprungsmitgliedstaats unter Verwendung des **Formblatts in Anhang III (Bescheinigung über das Umgangsrecht)** und nur dann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.



Zu welchen Zeitpunkt kann man diese Bescheinigung bekommen?



In der *Brüssel II bis-Verordnung* ist geregelt, dass wenn das Umgangsrecht einen Fall betrifft, der bei der Verkündung der Entscheidung einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist, so wird die Bescheinigung von Amts wegen ausgestellt.

Weiterhin ist in der *Brüssel II bis-Verordnung* geregelt, wenn später, d.h. nach Erstellung der Entscheidung über das Umgangsrecht, ein **grenzüberschreitender Bezug entsteht**, so wird die **Bescheinigung** auf Antrag einer der Parteien ausgestellt.

Mit anderen Worten, falls es im konkreten Fall dazu gekommen ist, dass das Kind jetzt nicht mehr in Kroatien lebt, sondern in Österreich, dann sollte man dann, wenn es dazu kommt, vom Gericht in Kroatien die Ausstellung **einer Bescheinigung im Einklang mit dem Artikel 41. *Brüssel II bis-Verordnung* ersuchen bzw. beantragen.**



Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER

Vlatka ADLER, *Rechtsanwältin / odvjetnica

1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; www.adler-anwalt.com



Internationale Anwaltskanzlei

A D L E R

seit 2007

Was soll dann mit diese Bescheinigung gemacht werden, damit das Kontaktrecht in Österreich umgesetzt wird?

Man soll mit der vollstreckbaren Entscheidung aus Kroatien, zusammen mit der oben beschriebenen Bescheinigung, vor dem österreichischen Gericht einen **Antrag auf die Durchsetzung des Rechts des Kindes stellen**, mit dem Elternteil das Kontaktrecht auszuüben bzw. bestimmte Ferien zu verbringen.

Danke für das Gespräch!

Danke Ihnen! Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Newsletter, 12/2020



Rechtsanwaltskanzlei ADLER / Odvjetnički ured ADLER

Vlatka ADLER, *Rechtsanwältin / odvjetnica

1190 Wien, Billrothstrasse 86/2 / 10000 Zagreb, Ilica 253

niedergelassen in der Rechtsanwaltskammer Wien

eingetragen in der HOK-Kroatische Anwaltskammer

+43 664 44 000 40; +385 91 / 566-966-7

office@adler-anwalt.com; www.adler-anwalt.com